

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Burfeindt-Tomforde Energie- Anderlingen

GAA Lüneburg v. 26.9.2023 — 5110006_2022-LG-18 —

Die Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH, Küpersweg 3c, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 14.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage am Standort in 27446 Anderlingen, Krähenholzer Str. 20, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstücke 93/16 und 93/18 beantragt.

Gegenstand der Änderung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- die Änderung der eingesetzten Inputstoffe,
- die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion,
- die Errichtung von 3 weiteren Gärproduktlagern,
- die Errichtung einer Lagune für verschmutztes Niederschlagswasser,
- die teilweise Überdachung der Lagerfläche für Inputstoffe, wie Mist und separierte Güllefeststoffe,
- die Errichtung einer Maschinenhalle,

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die beantragte Anlage entspricht dem Stand der Technik. In Verbindung mit den aufzuerlegenden Nebenbestimmungen wird auch die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet sein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen bleiben aufgrund der Entfernung von ca. 350 m zum nächsten Wohnstandort beschränkt.

Die Bevölkerung bzw. das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind somit von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Die wichtigste Auswirkung, die über das Plangebiet hinausgehen kann, ist die Verkehrserzeugung. Die Immissionen des Zusatzverkehrs auf die K110 sind vernachlässigbar, siehe Verkehrsgutachten.

Durch den zukünftig erhöhten Einsatz von Gülle und Mist erhöhen sich am Anlagenstandort die Geruchsemissionen, die Grenzwerte der TA-Luft werden jedoch laut Geruchsimmissionsprognose des Ing.-Büros Prof. Dr. Oldenburg eingehalten.

Potenziell vorhandene Beeinträchtigungen von Kulturgütern werden durch die frühzeitige Sicherung der archäologischen Funde vermieden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind nicht zu erwarten, da es keine Veränderungen zum bisher genehmigten Stand gibt.

Mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ist nach der Vorprüfung zum Ausgangszustandsberichtes des Ing.-Büros Prof. Dr. Oldenburg nicht zu rechnen.

Das Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch befindet in ca. 1,23 km Entfernung südwestlich der BGA. Ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG befinden sich ca. 480 m südöstlich der BGA. Die Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes sowie des geschützten Biotopes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.